

**Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Rechtswissenschaft zur Aufhebung der
Prüfungsordnung für die Verleihung der Hochschulgrade "Baccalaureus Juris
(bac.jur.)" und "Magister Juris (mag.jur.)"
Vom 8. Juli 2009**

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Verleihung der Hochschulgrade "Baccalaureus Juris (bac.jur.)" und "Magister Juris (mag.jur.)" der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 5. Februar 2003 nebst der Übergangsregelung vom 5. März 2003 sowie allen Anlagen wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die spätestens im Sommersemester 2011 mit der Baccalaureus- und spätestens im Sommersemester 2012 mit der Magisterarbeit begonnen haben, diejenige Prüfung, zu der die jeweilige Arbeit geschrieben wird, noch nach Maßgabe der in § 1 bezeichneten Ordnung ablegen. Für Teilzeitstudierende gelten abweichend von Satz 1 das Sommersemester 2013 (bac.jur.) bzw. das Sommersemester 2014 (mag. jur.).